



**Entgeltordnung
für die Kapellmühle in der MAG
vom 26. Juni 2024**

§ 1 Entgelte, Kautio – Höhe und weitere Regelungen

Für die Nutzung der Kapellmühle wird folgendes **Entgelt** erhoben:

- (1) Bei einer **Veranstaltung**
 - a) bis zu 3 Stunden
(gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Saals) 89,00 €
 - b) von mehr als 3 Stunden 135,00 €

- (2) Bei **privaten Veranstaltungen**
 - a) bis zu 6 Stunden
(gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Saals) 135,00 €
 - b) für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 % des Entgelts berechnet.

- (3) Bei Veranstaltungen **gewerblicher Art** (die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Interessen der Stadt stehen)
 - a) bis zu 6 Stunden
(gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Saals) 269,00 €
 - b) für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 % des Entgelts berechnet.

- (4) Das Entgelt enthält die **Vorbereitungszeit** (z.B. für Auf- und Abbau, Probe) für eine Veranstaltung am Veranstaltungstag sowie eine Probe außerhalb des Veranstaltungstages. Für jeden weiteren Vor- oder Nachbereitungstag wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 46,00 € erhoben.
Erfolgt der Abbau unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, so wird hier kein zusätzliches Entgelt fällig.

- (5) Eine **Kautio** in angemessener Höhe kann seitens der Stadtverwaltung erhoben werden.

§ 2 Zuschläge - Höhe und weitere Regelungen

- (1) Höhe der Zuschläge
 - a) **Energiepauschale von Oktober bis April** 107,00 €

Außerhalb der Heizperiode (**Mai bis September**) ermäßigt sich der Betrag um jeweils ein Drittel und beträgt: 71,00 €

b) **Reinigung**

Im Entgelt nach § 1 sind 2 Stunden Reinigung enthalten. Jede weitere Stunde wird mit 40,20 € (Stand 01.03.2024) pro angefangener Stunden berechnet. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

c) **Teeküchenbenutzung** bei Eigenbewirtschaftung 71,00 €
zzgl. ev. Reinigungskosten nach § 2 Abs. 1 b)

d) **Be- und Entstuhlung** (entfällt bei Eigenleistung) 80,00 €
Wenn nur bestuhlt oder nur entstuhlt werden muss, ermäßigt sich der Zuschlag um die Hälfte.

e) Nutzung **Flügel** 89,00 €

f) Nutzung **Beleuchtungs-/Beschallungsanlage** (inkl. 1 Mikrofon) 71,00 €

g) Nutzung **pro weiterem Mikrofon** 18,00 €

h) Nutzung **Tischsprechanlage** 89,00 €
(nur bei entsprechender Bestuhlung möglich)

i) Nutzung **Beamer** 75,00 €

j) Nutzung **Laptop** (nur bei städtischen Veranstaltungen möglich) 18,00 €

k) Nutzung **Tageslichtprojektor** 18,00 €

l) Nutzung **Flipchart** 18,00 €

m) Nutzung von bis zu 4 Magnettafeln 18,00 €

Rednerpult und Leinwand stehen unentgeltlich zur Verfügung.

- (2) Für verloren gegangenes bzw. beschädigtes Geschirr wird ein Ersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Ob ein **Stimmen des Flügels** bei Benutzung erforderlich ist, entscheidet der Mieter und trägt dafür die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
- (4) Bei Notwendigkeit eines **Verantwortlichen** oder einer **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**, insbesondere für Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik, zur Prüfung der technischen Aufbauten und/oder während der Veranstaltung werden dem Mieter die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.

Bei Notwendigkeit eines **Licht- und Tontechnikers** wird dieser von der Stadtverwaltung beauftragt. Dem Mieter werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.

- (5) Bei Notwendigkeit einer **Brandsicherheitswache** werden dem Mieter die Kosten für den Einsatz nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Kosten für Sanitätsdienst und Security.
- (6) Bei Notwendigkeit eines **Hausmeisters** außerhalb der Arbeitszeit werden pro angefangener Stunde 56,90 € (Stand 01.03.2024) berechnet. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

§ 3 Ermäßigungen

(1) **Entgelt-Ermäßigungen:**

Bei Veranstaltungen von gemeinnützigen oder mildtätigen Geislinger Vereinen und Organisationen (ausgenommen Gewerbebetriebe);
bei Veranstaltungen der Ortsverbände politischer Parteien;
bei Veranstaltungen kirchlicher Gruppierungen sowie
bei einer Belegung durch städtische Einrichtungen

ermäßigt sich das Entgelt nach § 1 **um 50 %**.

Die Ermäßigung gilt unabhängig davon, ob eine Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet wird oder nicht.

Zum ermäßigten Entgelt werden die Zuschläge nach § 2 in voller Höhe erhoben.

- (2) **Kein Entgelt** gem. § 1, **aber Zuschläge** nach § 2 werden erhoben bei einer Veranstaltung eines Geislinger Vereins, bei dem dieser örtlicher Ausrichter für einen Fachverband ist. Dem Verein steht dieses Recht einmal im Jahr zu.
- (3) Werden von einem Mieter an einem Tag zwei Veranstaltungen durchgeführt, so gilt dies als eine Veranstaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Kapellmühle in der MAG vom 26. Juni 1994, zuletzt geändert am 21. Juli 2021 außer Kraft.